

erfüllt sind. Unter der Voraussetzung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss (Buchstabe a), die Erstellung der fehlenden Unterlagen im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit des Vorhabens bislang nicht möglich war (Buchstabe b) und dass auch ohne Berücksichtigung der fehlenden Unterlagen mit einer Einschätzung zugunsten des Antragssteller gerechnet werden kann (Buchstabe c), wird die Möglichkeit der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns insofern erweitert um eine schnelle Fertigstellung der für die Diversifizierung der Gasversorgung in Deutschland dringend erforderlichen Anlagen zu gewährleisten.

Zu Buchstabe d

Nach Satz 2 hat der Antragssteller in diesem Fall das Vorhaben, die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens und den Grund für die nicht rechtzeitige Erstellung der vollständigen Unterlagen dazulegen. Zudem hat der Antragssteller die fehlenden Unterlagen unverzüglich nachzureichen, Satz 3.

Satz 4 enthält eine Sonderregelung in Form einer Soll-Regelung. Wenn die Voraussetzungen des Satz 1 vorliegen und dies zur Beschleunigung eines für die Diversifizierung der Gasversorgung in Deutschland dringend erforderlichen Vorhabens beiträgt, soll die Genehmigungsbehörde über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns bereits vor der Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Grundlage der Antragsunterlagen entscheiden. Dadurch soll eine erhebliche Beschleunigung erreicht werden.

Es muss sichergestellt bleiben, dass das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der abschließenden Genehmigungsentscheidung angemessen berücksichtigt wird.

Zu Nummer 3

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine klarstellende Folgeänderung, mit der Kohärenz zu den in §§ 5 und 7 neu eingefügten Regelungen hergestellt werden soll. Die Maßgaben des § 6 können sowohl in den Fällen des § 4 Absatz 1 angewendet werden, als auch in den Fällen, für die bereits nach den Gesetzen des Bundes und der Länder über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine klarstellende Folgeänderung, mit der Kohärenz zu der mit Buchstabe d neu eingefügten Regelung hergestellt werden soll. Die Maßgaben des § 7 können sowohl in den Fällen des § 4 Absatz 1 angewendet werden, als auch in den Fällen, für die bereits nach den Gesetzen des Bundes und der Länder über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Nach § 7 Nummer 4 sind bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 durch die Entnahmen und Wiedereinleitungen von Wasser, die für den Betrieb der Vorhaben erforderlich sind, in der Regel keine schädlichen, auch durch den Erlass einzuhaltender Nebenbestimmungen nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren, Gewässeränderungen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erwarten. Die Neufassung der Nummer 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass Wasser bei Vorhaben nach § 2 regelmäßig in einem Kreislauf nicht nur für die Regasifizierung verflüssigten Erdgases genutzt wird, sondern verschiedenen Nutzungen zugeführt wird. Die Regelvermutung wird daher auf die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser erweitert, die für den Betrieb erforderlich sind. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit in einer wasserrechtlichen Erlaubnis den Einsatz von bestimmten Stoffen zur Vermeidung des Entstehens von Schadorganismen zu erlauben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die neue Nummer 5 des § 7 enthält eine ausdrückliche Regelung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, für den Fall, dass Antragsunterlagen noch nicht vollständig vorliegen. Soweit hier keine Regelung für die Zulassung des vorzeitigen Beginns getroffen wird, bleibt § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes unberührt.

Nach § 7 Nummer 5 kann die Behörde für den Fall, dass die Antragsunterlagen in dem Zeitpunkt, in dem die Genehmigungsbehörde über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns entscheidet, noch nicht vollständig vorliegen den vorzeitigen Baubeginn trotzdem zulassen, wenn die Anforderungen der Buchstaben a) bis c) erfüllt sind. Unter der Voraussetzung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss (Buchstabe a), die Erstellung der fehlenden Unterlagen im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit des Vorhabens bislang nicht möglich war (Buchstabe b) und dass auch ohne Berücksichtigung der fehlenden Unterlagen mit einer Einschätzung zugunsten des Antragssteller gerechnet werden kann (Buchstabe c), wird die Möglichkeit der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns insofern erweitert um eine schnelle Fertigstellung der für die Diversifizierung der Gasversorgung in Deutschland dringend erforderlichen Anlagen zu gewährleisten.

Nummer 6 knüpft an die Regelung in § 7 Nummer 2 an und verkürzt die von der zuständigen Behörde festzulegende Frist für das Erheben von Einwendungen gegen eine Planänderung für jeden, dessen Belange erstmals oder stärker als bisher durch das Vorhaben berührt werden, ebenfalls auf eine Woche. Die kurze Frist dient auch hier der Straffung des gesamten Verfahrens und somit der unverzüglichen Realisierung der betreffenden Vorhaben.

Zu Buchstabe e

Der Antragssteller hat im Fall des Satzes 1 Nummer 5 das Vorhaben, die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens und den Grund für die nicht rechtzeitige Erstellung der vollständigen Unterlagen dazulegen. Zudem hat der Antragssteller die fehlenden Unterlagen unverzüglich nachzureichen, Satz 2.

Satz 3 enthält eine Sonderregelung in Form einer Soll-Regelung. Wenn die Voraussetzungen des Satz 1 Nummer 5 vorliegen und dies zur Beschleunigung eines für die Diversifizierung der Gasversorgung in Deutschland dringend erforderlichen Vorhabens beiträgt, soll die Genehmigungsbehörde über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns bereits vor der Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Grundlage der Antragsunterlagen entscheiden. Dadurch soll eine erhebliche Beschleunigung erreicht werden.

Es muss sichergestellt bleiben, dass das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der abschließenden Genehmigungsentscheidung angemessen berücksichtigt wird.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine klarstellende Folgeänderung, mit der Kohärenz zu den in §§ 5 und 7 neu eingefügten Regelungen hergestellt werden soll. Die Maßgaben des § 8 können sowohl in den Fällen des § 4 Absatz 1 angewendet werden, als auch in den Fällen, für die bereits nach den Gesetzen des Bundes und der Länder über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Ergänzend zu den Vorgaben in § 8 Absatz 1 Nummer 1 LNG-Beschleunigungsgesetz wird mit dem neuen Buchstaben d) im Fall einer Änderung eines bereits ausgelegten Plans das entsprechende Anhörungsverfahren modifiziert. Es handelt sich um die Schließung einer Regelungslücke. Auch für die Fälle einer Änderung eines bereits ausgelegten Plans sollen die Vorgaben zur Verfahrensbeschleunigung gelten. Die Frist des § 73 Absatz 8 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird daher in Übereinstimmung mit § 43 für Stellungnahmen und Einwendungen von zwei Wochen auf eine Woche verkürzt. Zum Zwecke der weiteren Beschleunigung der Errichtung der LNG-Anbindungsleitungen nach § 43 Absatz 1 Nummer 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bedarf es einer weiteren Verfahrensbeschleunigung. Insofern soll die entstandene Regelungslücke geschlossen werden.

Zu Nummer 4

Die Änderung in § 69 Absatz 3 Satz 4 ist eine redaktionelle Anpassung des Verweises an die künftig geltende Fassung des Gesetzes.

Zu Nummer 5

Die Änderung in § 71 Satz 3 ist eine redaktionelle Anpassung des Verweises an die künftig geltende Fassung des Gesetzes.

Zu Nummer 6

Die Änderung der Überschrift von § 84 ist eine redaktionelle Anpassung an die künftig geltende Fassung des Gesetzes.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a und zu Buchstabe b**

Mit der Änderung in § 96 Nummer 1 wird der Wortlaut an die künftig geltende Unterscheidung zwischen zentral voruntersuchten und nicht zentral voruntersuchten Flächen angepasst.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor)

Mit der Änderung treten die Erleichterungen bei der unterjährigen Inbetriebnahme von innovativen KWK-Projekten (iKWK) (Änderungen von § 19 durch das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor) bereits rückwirkend zum 1. Dezember 2021 und nicht wie ursprünglich vorgesehen zum 1. Januar 2023 in Kraft. Ohne die Anpassung stünden bereits fertige iKWK-Projekte vor dem Dilemma, entweder in diesem Jahr den Dauerbetrieb aufzunehmen und auf Grund der noch nicht möglichen unterjährigen Inbetriebnahme eine Strafzahlung zu leisten oder die Aufnahme des Dauerbetriebs auf das nächste Jahr zu verschieben und eine Pönale wegen Überschreitung der Realisierungsfristen leisten zu müssen.